

Begründung
zum
„Änderungserlass zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule“

1. Grundsatzverordnungen (Gy, HS, RS, OBS, IGS, KGS)
2. Schriftliche Arbeiten an allgemein bildenden Schulen
3. Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen
4. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)
5. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung
6. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
7. Schulformbezogene Fachberatung

Zu 1. bis 3. :

Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 ist ein Perspektivwechsel insbesondere hinsichtlich des Wahlrechts des möglichen Schulorts von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Niedersachsen eingeleitet worden. Die untergesetzlichen Regelungen sind dementsprechend anzupassen.

Insbesondere gilt dies für:

- veränderte Begrifflichkeiten (im Gesetzestext [z. B. statt „Schwerpunkt Geistige Entwicklung“ nunmehr „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“] als auch insbesondere durch den Entwurf der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung [z. B. statt „sonderpädagogischer Förderbedarf“ nunmehr „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“]),
- den Fall, dass zieldifferenter Unterricht in allen allgemeinen Schulen erteilt werden kann. Dies hat Auswirkungen z. B. auf die Zusammenarbeit der

allgemeinen Schule und der Förderzentren, die Bewertung der schriftlichen Arbeiten etc.

Zu 4.:

Diese Regelung steht nicht im Zusammenhang mit der Inklusion, sondern dient der Klarstellung, dass Schulleiterinnen und Schulleiter den Vorsitz in der Prüfungskommission an ihre Vertretung delegieren müssen, sobald sie selbst Mitglied des Fachprüfungsausschusses sind.

Zu 5. und 6.:

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 wurden weitere Rahmenbedingungen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgelegt. Damit wird sicher gestellt, dass dem individuellen Bedarf angemessen entsprochen wird.

Folgen aus dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (z. B. Auflösung des Primarbereichs der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) sind in die Erlasse einzuarbeiten.

Zusätzlich zu den bisher geltenden Ressourcenzuweisungen sind neben der verbindlichen (aufsteigenden) sonderpädagogischen Grundversorgung (als Folge der Auflösung des Primarbereichs der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) sowie personenbezogenen Zuweisungen von Förderschullehrerstunden (bezogen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte und Schulstufen) systembezogene Zuweisungen vorgenommen worden:

- Zusätzliche Stellen für Schulen in besonderen Problemlagen (z. B. besondere sozialökonomische Herausforderungen) und
- Zusätzliche Stellen für die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im ersten Schuljahrgang

Eine systembezogene Zuweisung vermeidet Etikettierungen, ermöglicht die notwendige präventive Arbeit, ihre Kontingentierung ermöglicht Verlässlichkeit und Berechenbarkeit bei der Bereitstellung.

Bei der Klassenbildung werden künftig alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung „doppelt gezählt“, um bei großen Klassen Teilungen vornehmen zu können.

Darüber hinaus sind bereits zum Schuljahr 2012/13 Klassenfrequenzen gesenkt worden. Damit werden die Bedingungen für den Unterricht in der inklusiven Schule verbessert.

Da Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache nicht nur Hauptschulen besuchen, erhalten zukünftig nicht wie bisher nur diese, sondern auch allen anderen weiterführenden Schulen Stunden für Sprachlernklassen.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung können künftig bei Bedarf auch in allgemeinen Schulen von Pädagogischen Mitarbeiterinnen / Pädagogischen Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender Form unterstützt werden, sofern dies im Fördergutachten begründet ausgewiesen wird.

In der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird der Einsatz von Pädagogischen Mitarbeiterinnen / Pädagogischen Mitarbeitern in sozialpädagogischer Funktion erweitert, um die pädagogische Arbeit zu stärken.

Zu 7.:

Die Einführung der inklusiven Schule wird zu verstärkter Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch an Gesamtschulen und Gymnasien führen. Zur Unterstützung der Schulen soll die sonderpädagogische Fachberatung nunmehr auf Gesamtschulen und Gymnasien ausgeweitet werden. Dafür sind 60 zusätzlich eingestellte Anrechnungstunden vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in 2009 geänderten Bildungsaufträge der Schulformen Hauptschule und Realschule sind darüber hinaus - bisher geregelt durch Einzelerlass- seit dem 1.8.2010 zusätzlich 60 Anrechnungsstunden für den Fachbereich Arbeit/Wirtschaft/Technik (Berufsorientierung) zugewiesen. Diese Stunden sind nun ebenfalls mit aufgenommen.

Weitere Veränderungen ergeben sich durch die Einführung der Fachberatung für die Profile Technik sowie Gesundheit und Soziales, die je Regionalabteilung bzw. Außenstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde installiert werden soll. Die dafür erforderlichen Anrechnungsstunden werden durch Umverteilung erwirtschaftet.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.